

# Richtlinien

zur

## Förderung der örtlichen Vereine (Vereinsförderungsrichtlinien)

vom 9. Dezember 2002

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat am **9. Dezember 2002** folgende **Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine (Vereinsförderungsrichtlinien)** beschlossen:

Einzelfallentscheidungen durch den Gemeinderat werden dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Soweit durch die Richtlinien finanzielle Zuwendungen vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

### § 1

#### Vorbemerkungen

- (1) Die örtlichen Vereine haben in unserer Gesellschaftsordnung eine große Bedeutung und Verantwortung. Alle Vereine sind Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft. Durch ihre Arbeit fördern sie das Gemeinschaftsleben, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erweiterung des Freizeitangebotes und verbessern die allgemeinen Lebensbedingungen in der Gemeinde und ihren Ortsteilen. Durch ihre Jugendarbeit wirken sie bei der Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen mit.

Insoweit erfüllen die Ortsvereine gesellschaftspolitische öffentliche Aufgaben.

- (2) Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer Verantwortung gegenüber allen Einwohnern und Bürgern das örtliche Vereinsleben. Dabei ist die Vereinsförderung als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen.

Von den Vereinen wird zudem erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

- (3) Grundlage für die Förderung der Vereine sind die nachstehenden Richtlinien. Ihr Ziel ist es, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung durch die Gemeinde zu erreichen. Sie dienen der Gemeindeverwaltung als Leitlinie und sollen intern von Einzelfallentscheidungen weitgehend befreien.

### § 2

#### Allgemeine Bestimmungen/Förderungsempfänger

- (1) Förderungsfähig sind nur diejenigen Vereine, die in dem als **Anlage** beigefügten **Verzeichnis über förderungsfähige Vereine** enthalten sind. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Richtlinien.
- (2) Die Einbeziehung neu entstehender und/oder noch nicht in das Förderungsverzeichnis aufgenommenen Vereine bleibt der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten. Dasselbe gilt für die Streichung von Vereinen aus dem Förderungsverzeichnis bei Wegfall von Fördervoraussetzungen, bei Verstößen gegen die Vereinsförderungsrichtlinien oder aus sonstigen gewichtigen Gründen.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das Förderungsverzeichnis besteht nicht.

- (3) Aufgenommen werden Vereine auf **schriftlichen Antrag**, wenn sie insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. es muss sich unabhängig von der Rechtsform um eine Vereinigung (z. B. mit sportlichem, musisch-kulturellem, sozialem, der Volksgesundheit oder der Heimatpflege dienenden Charakter, um eine in öffentlichem Interesse tätige oder ähnliche Gruppe) handeln, zu der sich eine Mehrheit von Einwohnern/Bürgern (mindestens 20 Personen) der Gemeinde Achstetten für längere Zeit freiwillig zusammengeschlossen hat und deren Mitglieder sich einer organisierten Willensbildung (z. B. gewählte Organe) unterwerfen;

2. Sitz und Wirkungskreis muss im Gemeindegebiet liegen;
  3. der Verein muss den Einwohnern/Bürgern Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bieten oder das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle Leben fördern oder im öffentlichen Interesse tätig sein;
  4. die Mitgliedschaft muss grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner/Bürger möglich sein;
  5. mindestens 80,00 v. H. der Mitglieder müssen Einwohner/Bürger der Gemeinde Achstetten sein.
- (4) Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände (z. B. Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, usw.), Vereinsabteilungen, Parteien, Religionsgemeinschaften und die von ihnen getragenen Gruppen, Genossenschaften, kirchliche und caritative Einrichtungen (Ausnahme: Kirchenchöre), Vereinigungen mit kommerziellen Zielen, Einzelpersonen.
- (5) Die Förderung der offenen Jugendarbeit erfolgt außerhalb dieser Richtlinien.
- (6) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Vom Gemeinderat erlassene Vorschriften und Bestimmungen (z. B. Benutzungs-, Entgeltordnungen, Hausordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse, etc.) gelten neben den Vereinsförderungsrichtlinien und gehen diesen als spezielle Regelungen gegebenenfalls vor.

### § 3 Förderungsarten

- (1) Förderungsempfänger können im Rahmen der für die Gemeinde geltenden Vorschriften, dieser Richtlinien und der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Unterstützungen erhalten:
1. Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen (§ 4);
  2. Regelförderung (§ 5);
  3. Förderung der Jugendarbeit (§ 6);
  4. Aufwandsentschädigung für die Unterhaltung und Pflege von Sportplätzen (§ 7);
  5. Förderung von Investitionen der Vereine (§ 8);
  6. Jubiläumszuwendungen (§ 9);
  7. Ehrenpreise, Erinnerungsgeschenke, Sonderzuwendungen (§ 10);
  8. Wasserzins und Abwassergebühr für vereinseigene Gebäude und Anlagen (§ 11).
- (2) Gefördert nach Absatz 1 werden nur Vereine, die zum Kreis der Förderungsempfänger nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien gehören.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Vereine/Gruppen auf Förderung besteht nicht. Ein solcher wird auch nicht durch eine bereits erfolgte Förderung begründet. Die einzelnen Förderungen können nach Art und Höhe begrenzt werden.

### § 4 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind gemeindeeigene Hallen, Räume in gemeindeeigenen Gebäuden, die nicht Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, gemeindeeigene Sport- und sonstige (auch gepachtete) Freiflächen.
- (2) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und Freiflächen (auch Pachtflächen), die nicht durch Vertrag vermietet sind, werden allen Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten und der speziell für die Einrichtung geltenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.

Die Überlassung für den Übungs-, Ausbildungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

### § 5 Regelförderung

- (1) Die Vereine erhalten von der Gemeinde in jedem Kalenderjahr eine Regelzuwendung. Sie wird in Form eines Pauschalbetrages gezahlt.

Die Höhe der Zuwendung wird wie folgt festgelegt:

1. Gesangvereine	350,00 Euro,
2. Kirchenchöre	350,00 Euro,
3. Musikvereine	350,00 Euro,
4. Sportvereine	350,00 Euro,
5. Narrenzünfte	150,00 Euro,
6. Theatervereine	100,00 Euro.

- (2) Die laufende jährliche Förderung durch die Gemeinde wird nach der Aufnahme ins Förderungsverzeichnis **ohne besonderen Antrag** gewährt. Die Auszahlung der Zuwendung wird vom Bürgermeister verfügt.
- (3) Wird ein Verein durch Beschluss des Gemeinderates neu in das Förderungsverzeichnis aufgenommen, ohne dass es sich um einen Gesang-, Musik-, Sportverein, Kirchenchor oder eine Narrenzunft handelt, so legt das Gremium gleichzeitig die Höhe der pauschalen Zuwendung an den Verein fest.

### § 6 Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Vereine erhalten für ihre Jugendarbeit einen **Förderbeitrag in Höhe von 5,00 Euro/Jahr/Person**.

**Fördervoraussetzung** ist dabei, dass vom Verein eine umfassende Jugendarbeit in Form der Schulung, Unter- richtung oder Ausbildung der Jugendlichen in eigenen Jugendabteilungen durch hierfür bestimmte Lehrer/ Ausbilder/Trainer geleistet wird.

Die Zuwendung der Gemeinde ist zweckgebunden für die Jugendarbeit zu verwenden.

- (2) Gewährt wird der Förderbeitrag für jedes **aktive jugendliche Mitglied vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.**

Förderungsfähig sind nur Mitglieder, die in der Gemeinde Achstetten ihren Hauptwohnsitz haben.

Bei mehrfacher Mitgliedschaft in unterschiedlichen Abteilungen eines Vereines wird der Förderbeitrag für die Person nur einmal gewährt.

- (3) Grundlage für die Auszahlung ist die Meldung des Vereins an den jeweils zuständigen Dachverband. Maßgebend für den Zuschuss für das laufende Kalenderjahr ist die Zahl der Jugendlichen (Absatz 2), die im Vorjahr dem Dachverband gemeldet wurden.

Sofern kein Dachverband existiert, legt der Verein der Gemeinde eine Liste vor, in der die förderungsfähigen Personen (Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Abteilung, usw.) aufgeführt sind.

Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.

Stichtag für die Ermittlung der Zahl der förderungsfähigen Personen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

- (4) Die Auszahlung erfolgt im laufenden Kalenderjahr nach Vorlage der Meldung/Liste, die bis **spätestens 31. Oktober beim Bürgermeisteramt eingegangen sein muss.**
- (5) Vereine, die die Fördervoraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllen, erhalten keinen Förderbeitrag für Jugendarbeit.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für die Unterhaltung und Pflege von Sportplätzen**

- (1) **TSG Achstetten 1862 e. V.**

Für die Unterhaltung und Pflege von zwei gemeindeeigenen Sportplätzen erhält die TSG Achstetten 1862 e. V. eine **jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 1.800,00 Euro.** Zusätzlich werden **300,00 Euro jährlich** für die Pflege des Außenbereichs gewährt.

- (2) **SF Bronnen e. V.**

Für die Unterhaltung und Pflege von zwei gemeindeeigenen Sportplätzen erhält der SF Bronnen e. V. eine **jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 1.800,00 Euro.**

- (3) Die Auszahlung erfolgt ohne besonderen Antrag und wird vom Bürgermeister verfügt.

## § 8

### **Förderung von Investitionen der Vereine**

- (1) Die Gemeinde Achstetten gewährt den örtlichen Vereinen auf **schriftlichen Antrag** beim Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen folgende einmaligen Investitionszuschüsse:

#### **1. Anschaffung von Uniformen für Musik- und Gesangsvereine sowie Kirchenchöre**

Der **Fördersatz** beträgt **20,00 v. H. der Anschaffungskosten.**

Gefördert werden jedoch nur Beschaffungen, deren Rechnungswert im Kalenderjahr 750,00 Euro übersteigt.

Nicht förderfähige Kleinbeschaffungen der Vorjahre sind nicht übertragbar.

#### **2. Anschaffung von Musikinstrumenten**

##### **a.) Musikvereine**

Der **Fördersatz** beträgt **10,00 v. H. der Anschaffungskosten**, höchstens jedoch 500,00 Euro/Kalenderjahr.

##### **b.) Gesangsvereine/Kirchenchöre**

Der **Fördersatz** beträgt **30,00 v. H. der Anschaffungskosten**, höchstens jedoch 3.000,00 Euro innerhalb von zehn Jahren.

Nicht zuschussfähig ist die Reparatur von Musikinstrumenten.

#### **3. Anschaffung von Rasenmähern und Rasenpflegegeräten**

Der Kauf von Rasenmähern und Rasenpflegegeräten durch die Sportvereine wird von der Gemeinde gefördert.

Der **Fördersatz** beträgt **25,00 v. H. der Anschaffungskosten.** Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren können einem Verein für diesen Zweck aber nur maximal 7.500,00 Euro gewährt werden.

Der Kauf von Maschinen und Geräten mit einem Einzelbeschaffungswert unter 1.250,00 Euro wird nicht bezuschusst.

#### **4. Neu-, Um- und Ausbau oder wesentliche Erweiterung von vereinseigenen Gebäuden oder Anlagen**

Der Zuschuss für den Neu-, Um- und Ausbau oder die wesentliche Erweiterung von vereinseigenen Gebäuden oder Anlagen **wird in jedem Einzelfall vom Gemeinderat festgesetzt.**

Als Leitlinie dient dabei ein **Fördersatz in Höhe von 10,00 v. H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten.**

Gefördert werden aber nur Baumaßnahmen, die für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und den eigentlichen Vereinsaufgaben dienen.

**Nicht förderfähig sind Grunderwerbskosten einschließlich deren Nebenkosten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Verpflegungskosten sowie die von den Vereinsmitgliedern und Gönnern erbrachten Eigenleistungen bzw. kostenlos erbrachte Leistungen.**

Das Gremium ist berechtigt, in jedem Einzelfall einen Höchstbetrag festzulegen.

Anträge auf Förderung von Bauvorhaben müssen das zu fördernde Objekt genau bezeichnen und sind eingehend zu begründen. Sie sind grundsätzlich **vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis 31. Oktober des Jahres vor ihrer Realisierung**, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Außerdem sind auf Verlangen prüffähige Unterlagen (z. B. Pläne, Baubeschreibungen, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, usw.) beizufügen.

Die Gemeinde kann entsprechend dem Baufortschritt vorab Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Investitionszuschuss leisten.

Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese sind der Gemeindeverwaltung nach Abschluss der Maßnahme durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Zuschussfähig sind Ausgaben nur, sofern sie durch Rechnungen belegt werden.

Wird der im Zuschussantrag angegebene voraussichtliche Aufwand nicht erreicht oder die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt (mit Zustimmung der Gemeinde), erfolgt eine entsprechende Kürzung des Förderungsbetrages.

- (2) Keine Investitionsbeihilfen werden gewährt für die Beschaffung von Sportbekleidung, Faschingskostümen und -masken, Tornetzen, Ballmaterial, Notenmaterial, etc.
- (3) **Grundsätzlich nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Sanierungs-, Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen der Vereine an Gebäuden und Anlagen.**

Hierunter fallen unter anderem auch **größere Instandsetzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen an Sportanlagen (insbesondere Sportplätze, Tennisplätze, usw.)**.

In besonders begründeten Fällen kann der **Gemeinderat per Einzelfallentscheidung** auf schriftlichen Antrag des Vereines **abweichend vom obigen Grundsatz eine Sonderregelung treffen**.

Voraussetzung hierfür ist, dass die dem Verein entstandenen **Ausgaben für die Maßnahme über 5.000,00 Euro** liegen. Berücksichtigt werden hierbei nur durch Rechnungen nachgewiesene Materialkosten und Handwerkerleistungen.

## § 9

### Jubiläumszuwendungen

- (1) Gefördert werden nur klassische Vereinsjubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
- (2) Als Jubiläumsgabe gewährt die Gemeinde eine Barzuwendung von **6,00 Euro pro Jahr des Bestehens** und zwar **beim 25./50./75./100. Jubiläum**.

Danach erhalten die Vereine nach **jeweils weiteren 25 Jahren eine Jubiläumszuwendung von 750,00 Euro**.

- (3) Die Auszahlung der Zuwendung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages des Vereines vom Bürgermeister verfügt.
- (4) Bei **Zwischenjubiläen** kann der Bürgermeister ein angemessenes **Geld- oder Sachgeschenk bis zum Wert von 150,00 Euro** überreichen.

## § 10

### Ehrenpreise, Erinnerungsgeschenke, Sonderzuwendungen

- (1) Bei besonderen Anlässen, Veranstaltungen, Konzerten, usw., für die nach diesen Richtlinien keine spezielle Förderung vorgesehen ist, können den örtlichen Vereinen **Ehrengaben, Ehrenpreise oder Sonderzuwendungen bis zu einem Wert von 150,00 Euro** zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Über Art und Höhe der zu gewährenden Leistung entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

## § 11

### Wasserzins und Abwassergebühr für vereinseigene Gebäude und Anlagen

Die Gemeinde verrechnet zu Gunsten der Vereine den auf die vereinseigenen Gebäude und Anlagen entfallenden Wasserzins und die Abwassergebühr.

## § 12

### Sonstiges

- (1) Sofern nach diesen Richtlinien für die Festsetzung der Zuwendung nicht der Gemeinderat zuständig ist, verfügt über deren Auszahlung der Bürgermeister.

Der Gemeinderat ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren, wenn eine Zuwendung über 3.000,00 Euro gewährt worden ist.

- (2) Fördermittel der Gemeinde dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- (3) Zuschüsse, die infolge unwahrer, unvollständiger oder unzutreffender Angaben gewährt worden sind, können zurückgefordert werden.

Dasselbe gilt bei einer Kürzung des Förderungsbetrages für den gekürzten Zuschussbetrag.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss (Einzelfallbeschluss) zusätzlich oder abweichend von den vorstehenden Vereinsförderungsrichtlinien Zuwendungen an örtliche Vereine gewähren oder in begründeten Fällen versagen.
- (2) Soweit sich bei der Auslegung der Richtlinien Unklarheiten ergeben oder die Richtlinien keine Regelungen zu bestimmten Vereinsangelegenheiten enthalten, entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien jederzeit zu ändern oder ganz oder teilweise wieder aufzuheben.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten am **1. Januar 2003** in Kraft.
- (2) Alle vorher getroffenen Regelungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt!

Achstetten, 10. Dezember 2002

Kai Feneberg  
Bürgermeister

# **Anlage zu den Vereinsförderungsrichtlinien vom 09.12.2002**

## **Verzeichnis über die förderungsfähigen Vereine der Gesamtgemeinde Achstetten gemäß § 2 Abs. 1 der Vereinsförderungs- richtlinien**

### **1. Ortsteil Achstetten**

- Katholischer Kirchenchor Achstetten
- Musikverein Achstetten e. V.
- Turn- und Sportgemeinschaft Achstetten 1862 e. V.  
(TSG Achstetten)
- Theaterverein „Theaterschubba e. V.“

### **2. Ortsteil Bronnen**

- Sportfreunde Bronnen e. V. (SF Bronnen)

### **3. Ortsteil Oberholzheim**

- Gesangverein Liederkranz Oberholzheim e. V.
- Musikverein Oberholzheim e. V.

### **4. Ortsteil Stetten**

- Gesangverein Sängerkreis Stetten e. V.
- Musikverein Stetten e. V.
- Sportclub Stetten e. V. (SC Stetten)
- Narrenzunft Kleiekotzer e. V.

Ausgefertigt!

Achstetten, 10. Dezember 2002

Kai Feneberg  
Bürgermeister